


mm

Herausgeber und Druck
 Stadt Memmingen
 Marktplatz 1
 87700 Memmingen

Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBl

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Nr. 9

Memmingen, 20. Mai 2005

47. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
20.05.2005	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das „Volksbegehren G 9“	56
20.05.2005	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Eintragung für das „Volksbegehren G 9“ von 14. bis 27. Juni 2005	58
20.05.2005	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Ergebnis der Vorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 BayWG für das Zutagefördern von jährlich bis zu 2.600 m ³ Grundwasser auf dem Grundstück Flur-Nr. 354/5 der Gemarkung Amendingen	61
12.05.2005	Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung Donautal	62

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Eintragungsscheinen
für das „Volksbegehren G 9“

Vom 20. Mai 2005

1. Das **Wählerverzeichnis** für das „Volksbegehren G 9“ (Eintragsfrist vom 14. bis 27. Juni 2005) der Stadt Memmingen wird am **Mittwoch, 25. und am Freitag, 27. Mai 2005** während der Dienststunden im **Wahlamt der Stadt Memmingen, Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Marktplatz 4, Erdgeschoss, Zimmer Nr.1, 87700 Memmingen** für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**.

Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer**

- a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
- b) einen Eintragungsschein hat

und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom **25. bis 29. Mai 2005** beim Wahlamt der Stadt Memmingen, Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Marktplatz 4, 1. Stock, Zimmer Nr.5, 87700 Memmingen **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. **Außerhalb der Dienststunden (insbesondere am Donnerstag, 26. Mai (Fronleichnam), Freitag, 27. Mai, ab 12:00 Uhr, Samstag, 28. und Sonntag, 29. Mai) kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.**

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen. **Briefliche Eintragung ist nicht möglich.**
5. Einen **Eintragungsschein** erhält auf **Antrag**

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn sie
- a) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem 11. Mai 2005 in eine andere Gemeinde verlegt, wenn die Person dort nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wird,
 - b) aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen günstiger gelegenen Eintragungsraum in einer anderen Gemeinde aufzusuchen,
 - c) während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum aufzusuchen und unter Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung eine Hilfsperson nach Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG mit der Eintragung beauftragen will,
 - d) sich in einem Krankenhaus, Alten-, Altenwohn-, Pflege- oder Erholungsheim oder einer gleichartigen Einrichtung, einem Kloster oder einer Justizvollzugsanstalt befindet oder dort beschäftigt ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, sich in der Einrichtung einzutragen,
- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn
- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 24. Mai 2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung versäumt hat,
 - b) ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
6. Der Eintragungsschein kann **bis zum 27. Juni 2005, 17:00 Uhr** beim Wahlamt der Stadt Memmingen, Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Marktplatz 4, Erdgeschoss, Zimmer Nr.1, 87700 Memmingen schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber fernmündlich**) beantragt werden.
Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Eintragungsscheins glaubhaft machen. Eine behinderte stimmberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 27. Juni 2005, 17:00 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
7. Eine stimmberechtigte Person, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen will (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 des Landeswahlgesetzes, siehe oben Nr. 5.1 Buchst. c), erhält mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Memmingen, 20. Mai 2005
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Eintragung für das
„Volksbegehren G 9“
von 14. bis 27. Juni 2005

Vom 20. Mai 2005

1. Die Stadt Memmingen bildet einen Eintragungsbezirk. Es bestehen die Eintragungsmöglichkeit für das Volksbegehren im barrierefreien Eintragungsraum im

Rathaus, Marktplatz 1, Erdgeschoss, 87700 Memmingen.

Für den Eintragungsraum bestehen während der Eintragsfrist (14. bis 27. Juni 2005) folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	08:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 20:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 13:00 Uhr
Samstag	10:00 bis 13:00 Uhr

Im Klinikum, den Altenheimen sowie der Justizvollzugsanstalt werden besondere Eintragungsräume eingerichtet. Die jeweiligen Öffnungszeiten werden mit deren Leitungen vereinbart.

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum der Stadt Memmingen eintragen, wenn er/sie im Wählerverzeichnis geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Abdruck der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern nach Art. 65 LWG:

Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 07. April 2005 Az.: IA1 - 1365.1-4**

I.

Am 11. März 2005 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern die Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Kurzbezeichnung „Volksbegehren G 9“) beantragt.

Das Staatsministerium des Innern hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes, § 88 Abs. 1 der Landeswahlordnung bekannt:

II.

Das beantragte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Art. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹ Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 13.“
2. In Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
3. Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Worte „11 und 12“ durch die Worte „11 bis 13“ ersetzt.
 - b) In Nrn. 2 bis 4 werden die Worte „11 und 12“ jeweils durch die Worte „12 und 13“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Begründung:

- Eine Schulzeitverkürzung beseitigt nicht die Ursachen der sich verlängernden Ausbildungszeiten (späte Einschulung, Wehrpflicht, dem Studium vorgeschaltete Berufsausbildung, Abbruch des Studiums). Personalchefs großer deutscher Unternehmen entscheiden vorrangig nach der Qualität und dem Persönlichkeitsprofil, nicht nach dem Alter der Bewerber.

- Zweifellos ist ein Anteil von 20 bis 25 Prozent der heutigen Schülerschaft des Gymnasiums in der Lage, das jetzige Abschlussniveau auch in acht Jahren zu schaffen, wie Prof. Kurt Heller von der LMU München in einer Untersuchung im Auftrag Baden-Württembergs herausgefunden hat.
- Das Versprechen, mehr Abiturienten in kürzerer Zeit zu besseren Abschlüssen zu führen, ist unglaubwürdig.
- Der vermeintliche Beitrag zur Sicherung der Renten ist nicht nachzuvollziehen, da die 20 Prozent eines Jahrganges, die studieren, später zum großen Teil als Selbstständige (Ärzte, Rechtsanwälte, Unternehmer) niemals in die Rentenkasse einzahlen werden und so die Rente nicht sichern können.
- Das gute Abschneiden der bayerischen Gymnasien bei der PISA-Studie hat bewiesen, wie leistungsfähig das neunjährige Gymnasium (G 9) ist. Die übereilte und höchst kontroverse Zerstörung bayerischer Bildungstradition ist auch vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.
- Das G 8 ist teurer als das G 9. Wenn Qualität und Unterrichtsvolumen erhalten bleiben sollen, dann wird das achtjährige Gymnasium erheblich kostenintensiver als das neunjährige, weil die Stundentafeln in der Mittelstufe ausgeweitet werden müssen, wo sich bekanntlich mehr Schüler befinden als in der Oberstufe.
- Das Aufeinandertreffen von zwei Abiturjahrgängen im Jahr 2011 ist eine erhebliche Benachteiligung der betroffenen Kinder und stellt die Universitäten vor immense Probleme.“

Memmingen, 20. Mai 2005
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über das Ergebnis der Vorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 BayWG
für das Zutagefördern von jährlich bis zu 2.600 m³ Grundwasser
auf dem Grundstück Flur-Nr. 354/5 der Gemarkung Amendingen

Vom 20. Mai 2005

Die Stadt Memmingen stellt hiermit fest, dass für die geplante Entnahme von Grundwasser bis zu max. 2.600 m³/Jahr auf dem Grundstück Flur-Nr. 354/5 der Gemarkung Amendingen nach dem Plan des privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vom 29. März 2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Memmingen, 20. Mai 2005
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2005 S. 61

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
Feststellung des Jahresabschlusses 2004
des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung Donautal

Vom 12. Mai 2005

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung hat in ihrer Sitzung vom 11. Mai 2005 den Jahresabschluss 2004 gemäß § 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 16 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes festgestellt. Die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wikom AG im Auftrag der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gemäß § 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes in der Zeit vom 01. bis 09. Juni 2005 je einschließlich beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Finanzen, Liegenschaften, in 89077 Ulm, Schillerstraße 30, Zimmer 4E-01 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ulm, 12. Mai 2005
Zweckverband
Thermische Abfallverwertung Donautal
gez. Dr. Wolfgang Schürle
Verbandsvorsitzender

SVBI 2005 S. 62